

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG250130-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. H. Kronauer
Gerichtsschreiberin MLaw L. Mohr

Urteil vom 28. Januar 2026 (begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Störung der Glaubensfreiheit**

Privatkläger

1. **B.**_____,
2. **C.**_____,
3. **D.**_____,
4. **E.**_____,
5. ...,
6. **F.**_____,

7. **G.**____,
8. **H.**____,
9. **I.**____,
10. ...,
11. **J.**____,
12. **K.**____,
13. **L.**____,
14. ...,
15. **M.**____,
16. **N.**____,
17. **O.**____,
18. **P.**____,
19. **Q.**____,
20. ...,
21. **R.**____,
22. ...,
23. **S.**____,
24. **T.**____,
25. **U.**____,

1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 18 und 19 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

Anklageschrift:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 15. Juli 2025 (act. 18) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 7)

Die Beschuldigte in Begleitung ihres erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.____, Staatsanwalt lic. iur. V.____ als Vertreter der Anklagebehörde, Rechtsanwalt Dr. iur. Y.____ in Begleitung der Privatklässer 1, 12 und 18 und in Vertretung der Privatklässer 2-4, 9, 11 und 19 sowie die Privatklässer 7, 17, 23 und 25 persönlich.

Anträge der Anklagebehörde:
(act.18 S. 4)

- "♦ Schuldigsprechung von A.____ im Sinne der Anklageschrift
- ♦ Bestrafung mit einer **Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 100.00** (entsprechend CHF 10'000.00) sowie einer **Busse von CHF 2'500.00**
- ♦ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**
- ♦ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklässerschaft
- ♦ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 1'500.00)"

Anträge der Verteidigung:
(act. 57 S. 11 und Prot. S. 26)

- "1. A.____ sei vom Vorwurf der Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit im Sinne von Art. 261 al. 1 StGB freizusprechen.
2. Die Zivilansprüche der Privatklässer(innen) seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
3. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Gestützt auf Art. 429 StPO sei meiner Mandantin eine vom Gericht festzusetzende Entschädigung auszurichten.
5. Der Antrag von Herrn Kollege Y._____, wonach Frau A._____ zu einer Entschädigung von Fr. 5'823.52 zu verpflichten sei, sei abzuweisen."

Anträge der Privatklässer 1 - 4, 9, 11, 12, 18 und 19 (v.d. RA Y. _____):
(act. 54 S. 1)

- "1. Es sei A._____ anklagegemäss schuldig zu sprechen.
2. Es sei die Angeklagte aus dem Ereignis vom 6. September 2024 unter Vorbehalt weiterer Bezifferung und der Nachklage zu verpflichten,
 - den Privatklässern 1 (B._____), 2 (C._____), 3 (D._____), 4 (E._____), 9 (I._____), 18 (P._____) und 19 (Q._____) eine Genugtuung in der Höhe von jeweils CHF 100.00
 - dem Privatklässer 11 (J._____) eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1.00 sowie
 - der Privatklässerin 12 (K._____) eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.00zu bezahlen; jeweils zuzüglich Zins von 5 % seit Ereignisdatum.
3. Es seien die Verfahrenskosten der Angeklagten aufzuerlegen.
4. Es sei die Angeklagte zu verpflichten, die Privatklässerschaft mit CHF 5'823.52 (inkl. 8.1 % MWST; inkl. Auslagen) für die angemessen Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen."

Antrag des Privatklässers 6 (F. _____):
(act. 14/3; sinngemäss)

Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

Antrag des Privatklässers 7 (G. _____):
(act. 14/29; sinngemäss)

Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

Antrag des Privatklässers 8 (H. _____):
(act. 14/14; sinngemäss)

Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

Antrag des Privatklägers 13 (L. _____):
(act. 14/27; sinngemäss)

Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

Anträge des Privatklägers 15 (M. _____):
(act. 14/35; sinngemäss)

1. Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.
2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 15 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 11'200.– zzgl. Zins zu 5 % seit dem 6. September 2024 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 16 (N. _____):
(act. 14/25; sinngemäss)

1. Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.
2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 16 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zu bezahlen.

Antrag der Privatklägerin 17 (O. _____):
(act. 14/31; sinngemäss)

Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

Anträge der Privatklägerin 21 (R. _____):
(act. 14/9 und act. 30; sinngemäss)

1. Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.
2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 21 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– zu bezahlen.
3. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, die Privatklägerin 21 mit Fr. 240.– für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen.

Anträge des Privatklägers 23 (S. _____):
(act. 14/12 und act. 56; sinngemäss)

1. Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 23 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zzgl. Zins zu 5 % seit dem 6. September 2024 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 24 (T. _____):
(act. 14/5; sinngemäss)

1. Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.
2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 24 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5.– zu bezahlen.

Antrag des Privatklägers 25 (U. _____):
(Prot. S. 15; sinngemäss)

Es sei die Beschuldigte zu verfolgen und zu bestrafen.

Erwägungen:

I. Prozessverlauf

1. Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erhob am 15. Juli 2025 beim hiesigen Bezirksgericht Anklage gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte). Die Anklage ging hierorts am 16. Juli 2025 ein (act. 18).
2. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 28. Januar 2026 angesetzt. Gleichzeitig wurde sämtlichen Parteien eine dreissigtägige Frist zur Stellung von Beweisanträgen und der Privatklägerschaft zudem eine dreissigtägige Frist zur Bezifferung und Begründung von Zivilansprüchen angesetzt. Zudem wurden die Privatkläger aufgefordert, dem Gericht bis am 7. Januar 2026 mitzuteilen, ob sie an der Hauptverhandlung teilnehmen, und, ob sie sich zur Sache zu äussern gedenken, wobei die Redezeit diesfalls aufgrund der Vielzahl von Privatklägern sowie aus prozessökonomischen Gründen auf zehn Minuten beschränkt wurde (act. 24/1).
3. Am 28. Januar 2026 fand die Hauptverhandlung vor dem hiesigen Bezirksgericht statt, zu welcher die Beschuldigte in Begleitung ihres erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____, Staatsanwalt lic. iur. V._____ als Vertreter der Anklagebehörde, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ in Begleitung der Privatkläger 1, 12 und 18 und in Vertretung der Privatkläger 2-4, 9, 11 und 19 sowie die Privatkläger 7, 17, 23 und 25 persönlich erschienen (Prot. S. 10). Die Privatkläger 6, 8, 13, 15, 16, 21, 24 erschienen nicht zur Hauptverhandlung (Prot. S. 10).
4. Nach Durchführung der Hauptverhandlung erging das nachfolgende Urteil, welches gleichentags mündlich eröffnet, erläutert sowie den anwesenden Parteien schriftlich im Dispositiv übergeben wurde (act. 60; Prot. S. 36). Die Privatkläger 6, 7, 8, 13, 15, 16, 21, 23 und 24 erhielten das Urteilsdispositiv schriftlich zugestellt (act. 61/1-9). Mit Eingabe vom 30. Januar 2026 liess die Beschuldigte fristgerecht Berufung anmelden (act. 62). Mit Eingabe vom 6. Februar 2026 meldete sodann

auch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____ namens und im Auftrag der von ihm vertretenen Privatkläger fristgerecht Berufung an (act. 67).

II. Privatklägerschaft

1. Konstituierung, Rückzüge und Privatklägerstellung juristischer Personen

1.1. Rechtzeitig vor Abschluss des Vorverfahrens konstituierten sich die Privatklässer 6 (act. 14/3), 7 (act. 14/29), 8 (act. 14/14), ehem. 10 (act. 14/23), 13 (act. 14/27), 17 (act. 14/31) und ehem. 20 (act. 14/37) im Strafpunkt und die Privatklässer 15 (act. 14/35), 16 (act. 14/25), 21 (act. 14/9), 23 (act. 14/12) und 24 (act. 14/5) im Straf- sowie im Zivilpunkt im Sinne von Art. 118 ff. StPO. Auch die von Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____ vertretenen Privatklässer 1-4, ehem. 5, 9, 11, 12, ehem. 14, 18, 19 und ehem. 22 konstituierten sich im Straf- und Zivilpunkt (act. 5/1/1-2).

1.2. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 zog der Privatklässer 20 seine Konstituierung als Privatklässer zurück, weshalb er sodann mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 als Partei aus dem Verfahren entfernt und das Rubrum entsprechend angepasst wurde (act. 29B; act. 33).

1.3. Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 liess die Verteidigung dem Gericht eine schriftliche Vorabeingabe im Hinblick auf die Vorfragen anlässlich der Hauptverhandlung zukommen und beantragte, es sei festzustellen, dass der W. _____ (ehem. Privatklässerin 10) und deren Vertreter U. _____ sowie dem Verein AA. _____ (ehem. Privatklässer 22) keine Privatklässerstellung zukomme. Zur Begründung führte sie aus, dass U. _____ als Präsident der W. _____ mit Eingabe vom 9. September 2024 Anzeige gegen die Beschuldigte erstattet habe, wobei in Ziff. 1.3 auf Seite 3 des Anzeigeschreibens zutreffenderweise festgehalten sei, dass dem Anzeigerestatter keine Parteistellung zukomme. Nichtsdestotrotz habe sich die W. _____ in der Folge verschiedentlich auf ihre Rolle als vermeintliche Privatklässerin berufen (vgl. act. 15/35; act. 31) und Parteirechte ausgeübt. Die W. _____ könne indes nicht Privatklässerin sein, da sie als Verein in der durch Art. 261 StGB geschützten religiösen Pietät nicht verletzt sein könne. Dazu komme, dass auch

die Statuten der W._____ nicht auf die Wahrung religiöser Ziele hindeuteten. Mit gleicher Begründung sei auch die Privatklägerstellung des Vereins AA._____ zu verneinen, zumal dessen Statuten ebenfalls keine religiöse Anliegen enthielten (act. 43). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026 hielt die Verteidigung an ihren Ausführungen fest (Prot. S. 12). Eine nachträgliche Konstituierung von U._____ als Privatperson anlässlich der Hauptverhandlung erachtete sie als verspätet (Prot. S. 15).

1.4. Die Staatsanwaltschaft machte diesbezüglich geltend, dass sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Schutz von Art. 261 StGB nicht nur auf den Glauben des Individuums, sondern auch auf kollektive religiöse Überzeugungen erstrecke. Allerdings habe das Bundesgericht in seinem Leitentscheid gerade offen gelassen, ob einer politischen Partei Geschädigtenstellung zukommen könne (BGE 120 IA 220 E. 3.c). Demgegenüber werde in der Lehre die Ansicht vertreten, dass sich der Schutz von Art. 261 StGB auf die verfassungsmässig gewährleistete Religionsfreiheit beschränke. Da sowohl das Parteiprogramm der W._____ als auch die Statuten des Vereins AA._____ den Schutz verfassungsmässiger Grundrechte propagieren und beide eine Verletzung der Religionsfreiheit und folglich eine eigene Betroffenheit geltend machen würden, seien diese – im Wissen darum, dass es eine Grenzfrage sei – als potentiell Geschädigte betrachtet worden (act. 48, Prot. S. 12).

1.5. Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, es sei vom Verzicht auf die Stellung als Privatklägerschaft und dem Klagerückzug der Privatkläger 5 (...), 14 (...) und 22 (Verein AA._____) Vormerk zu nehmen (act. 49 S. 1). Damit sind auch die Privatkläger 5, 14 und 22 als Partei aus dem Verfahren zu entfernen und das Rubrum entsprechend anzupassen.

1.6. U._____, Präsident der W._____, beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, den Antrag der Verteidigung abzuweisen und stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die W._____ politisch für die Wahrung christlicher Grundwerte, gegen die "Herabsetzung der eigenen Geschichte" und gegen die "Dämonisierung christlich-konservativer Werte" einsetze, weshalb die W._____ aufgrund der Schüsse der Beschuldigten auf zwei Leitfiguren der christlichen Religion, mit welchen sie das

Christentum verhöhnt habe, direkt und persönlich betroffen und geschädigt sei. Die Beschuldigte habe Millionen von Christen, die W._____ sowie deren Einzelmitglieder und ihn (U._____) selbst in der Glaubens- und Kultusfreiheit gestört. Deshalb müsse die W._____ als freiheitliche Jungpartei befugt sein, der Einschränkung der Glaubensfreiheit mittels strafrechtlichen Anzeigen sowie Mitwirkung als Privatklägerin am Verfahren entgegenzutreten (Prot. S. 13 f.). Schliesslich führte U._____ aus, dass es sich bei der Wortwahl gemäss Anzeigeschreiben, wonach dem Anzeigersteller keine Parteistellung zukomme, um ein Versehen gehandelt habe. Der Satz stamme aus einer früheren Anzeige, welche als Vorlage benutzt, jedoch nicht entsprechend angepasst worden sei. Überdies sei die W._____ seitens der Staatsanwaltschaft als Privatklägerin geführt und zur Ausübung von Parteirechten zugelassen worden, weshalb sie in guten Treuen von ihrer Stellung als Privatklägerin habe ausgehen dürfen (Prot. S. 16).

1.7 Im Folgenden ist deshalb die in Frage gestellte Privatklägerstellung der W._____ (ehem. Privatklägerin 10) zu prüfen.

2. Rechtliches

2.1. Als Privatklägerin gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich im Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Die Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 3 StPO). Durch die Konstituierung erlangt die geschädigte Person bestimmte Mitwirkungs- und Kontrollrechte und ist Partei im Sinne von Art. 104 Abs. 1 StPO.

2.2. Geschädigte Person ist, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung geht die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und damit geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Trägerin des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 147 IV 269 E. 3.1.; BGE BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 19 und N 21 m.w.H.). Geschädigte können na-

türliche wie auch juristische Personen sein. Letztere gelten als geschädigte Person, wenn sich die Straftat gegen die ihnen zugeordneten Rechtsgüter (z.B. Vermögen, Ehre, Hausrecht) richtet (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 31 m.w.H.; ZK StPO-LIEBER, Art. 115 N 5). Hingegen gelten Interessenverbände, deren statutarischer Zweck im Schutz kollektiver, gruppenspezifischer oder fremder Rechtsgüter besteht, bei Straftaten gegen diese Rechtsgüter nicht als geschädigte Personen im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 147 IV 269 E. 3.2.; Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2012.174 vom 12. Dezember 2012 E. 3.2.; BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 35 f.). Sie werden mithin nicht schon dadurch Träger der Rechtsgüter, dass sie sich der Pflege dieser Rechtsgüter satzmässig widmen. Nicht geschädigt sind bspw. mangels unmittelbarer Verletzung Verbände gegen Rassendiskriminierung beim Straftatbestand von Art. 261^{bis} StGB (BGE 125 IV 206 E. 2. a); BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 35). Nur ausnahmsweise kann ein Interessenverband geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 2 StPO sein, nämlich wenn gesetzliche Sonderbestimmungen vorliegen, welche ihm eine Strafantragsberechtigung zusprechen (Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2012.174 vom 12. Dezember 2012 E. 3.2; BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 35 f.).

2.3. Art. 261 StGB schützt die Überzeugungen Dritter in Glaubenssachen, d.h. die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Überzeugung in religiösen Dingen, und damit auch den religiösen Frieden (BGE 86 IV 23 E. 3; BGE 120 IA 220 E. 3. c.); BGE 129 IV 104; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁵, S. 222; BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 7). Neben dem öffentlichen Frieden sind somit auch die religiösen Überzeugungen Einzelner geschützt, weshalb sowohl Kirchen und Religionsgemeinschaften, als auch einzelne Gläubige mögliche Geschädigte sind (BGE 120 IA 220 E. 3.c); BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 13). Hingegen liess das Bundesgericht in BGE 120 IA 220 offen, ob auch politischen Parteien Geschädigtenstellung zukommen könne.

3. Würdigung

3.1. Die tatbestandsmässige Handlung von Art. 261 StGB besteht darin, die religiösen Überzeugungen anderer zu beschimpfen oder zu verspotten bzw. Gegenstände religiöser Verehrung zu verunehren, weshalb natürliche Personen, welche

durch eine solche Handlung in ihrem religiösen Glauben verletzt wurden, als in ihrer Rechtsstellung unmittelbar beeinträchtigt erscheinen und folglich geschädigt im Sinne von Art. 261 StGB sind. Bezüglich der als Privatpersonen konstituierten natürlichen Personen ergeben sich somit keine Schwierigkeiten und sie sind im vorliegenden Verfahren als Privatkläger zuzulassen.

3.2. Bezüglich der Privatklägerstellung der W._____ gilt vorab festzuhalten, dass es sich bei dieser gemäss Statuten (vgl. https://W._____/..., zuletzt besucht am 17. März 2026) um einen politischen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB handelt (Art. 1), welcher sich unter anderem für die Erhaltung und den Ausbau der direkten Demokratie und der Volksrechte einsetzt (Art. ... Ziff. ...). Entsprechend weist die W._____ auch in ihrem aktuellen Parteiprogramm darauf hin, dass sie sich gegen die "Dämonisierung christlich-konservativer Werte" einsetze (Parteiprogramm W._____ S. ..., https://W._____/..., zuletzt besucht am 17. März 2026). Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der W._____ weder um eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, welcher gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung Geschädigtenstellung zukommen könnte, noch kann sie als Verein selber religiöse Gefühle haben und in diesen durch die tatgegenständliche Handlung in gleicher Weise wie eine natürliche Person unmittelbar verletzt werden. Auch der Umstand, dass sich die W._____ dem Schutz der Volksrechte sowie dem Schutz christlich-konservativer Werte, d.h. insoweit auch dem Schutz christlicher Glaubensüberzeugungen, verschrieben hat, ändert daran nichts, zumal sie dadurch nicht schon selbst Trägerin dieser Rechtsgüter wird. Eine spezialgesetzliche Regelung, welche sie dazu berechtigte, einen Strafantrag zu stellen, ist nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten ist die Privatklägerstellung der W._____ zu verneinen.

4. Treu und Glauben

Allerdings gilt auch im Schweizerischen Strafverfahren der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO; Art. 9 BV), welcher einer Person insbesondere Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in eine Zusicherung, Auskunft oder sonstiges Verhalten einer Behörde verleiht (BGE 147 IV 479 E. 6.7 m.w.H.). Die W._____, vertreten durch deren Präsidenten U._____, erstattete am 9. September 2024 (act. 5/13/2) Strafanzeige gegen die Beschuldigte und konstituierte

sich zugleich als Privatklägerin. Hernach wurde U._____ resp. die W._____ mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 1. November 2024 aufgefordert, ihre Rechte im Strafverfahren geltend zu machen (act. 14/22), wobei sie mit Schreiben vom 19. November 2024 dieser Aufforderung nachkam und sich als Strafklägerin konstituierte (act. 14/23). Am 24. Juni 2025 teilte die Staatsanwaltschaft der W._____ den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mit (act. 15/28), gewährte deren Vertretern auf entsprechendes Ersuchen hin (act. 15/29), unter Anordnung einer Geheimhaltungsverpflichtung am 4. Juli 2025, Akteneinsicht (act. 15/30-34) und nahm das Schreiben der W._____ betreffend Beweisanträge entgegen (act. 15/35). Schliesslich stellte die Staatsanwaltschaft U._____ resp. der W._____ die Anklageschrift vom 15. Juli 2025 zu (vgl. elektr. act. 20/3) und führte diese im Privatklägerverzeichnis auf (act. 19). Die W._____ wurde damit von der Staatsanwaltschaft während der gesamten Untersuchung bis hin zur Anklageerhebung als Privatklägerin behandelt. Auch wenn sich die Privatklägerschaft grundsätzlich bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu konstituieren hat, bestand für die involvierten natürlichen Personen aufgrund der Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft nach Treu und Glauben kein Anlass, sich neben der W._____ zusätzlich persönlich zu konstituieren. Aufgrund dessen wurde U._____ als Präsident der W._____ im Rahmen der Hauptverhandlung die Möglichkeit eröffnet, sich als Privatperson als Privatkläger zu konstituieren. U._____ nahm dieses Recht anlässlich der Hauptverhandlung wahr und konstituierte sich als Privatkläger (Prot. S. 15).

5. Fazit

Die W._____ scheidet mangels unmittelbarer Betroffenheit als Privatklägerin aus dem gegenständlichen Strafverfahren aus und wird aus dem Rubrum entfernt. U._____ ist neu als Privatkläger 25 ins Rubrum aufzunehmen.

III. Sachverhalt

1. Tatvorwurf

In Bezug auf den Anklagevorwurf kann einleitend auf die diesem Urteil beigeheftete Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 15. Juli 2025 (act. 18) verwiesen wer-

den. Der Beschuldigten wird darin zusammengefasst vorgeworfen, sich der Störung der Glaubensfreiheit im Sinne von Art. 261 al. 1 StGB strafbar gemacht zu haben, indem sie sich am 6. September 2024, zwischen ca. 21:00 Uhr und 24:00 Uhr, in den Veranstaltungssaal im Untergeschoss der von ihr bewohnten Liegenschaft in Zürich begeben und dort aus ca. zehn Metern Entfernung rund 20 Mal mit einer Druckluft-Matchpistole auf eine von ihr vorgängig aus einem Katalog des Auktionshauses Koller entnommene und an einer Wand befestigte DIN A-3 Seite geschossen habe, welche das durch den Künstler Tommaso del Mazza um das Jahr 1375 angefertigte Gemälde "Madonna mit Kind und dem Erzengel Michael" zeige. Dabei habe die Beschuldigte auf die Köpfe der malerisch dargestellten heiligen Jungfrau Maria und des Jesuskindes gezielt und sich überdies währenddessen mit ihrem Mobiltelefon fotografieren lassen. Im Anschluss daran habe die Beschuldigte einerseits dem Foto, welches sie bei ihrer Schiessübung zeige, den Schriftzug "abschalten" hinzugefügt, und andererseits habe sie mit ihrem Mobiltelefon ein Foto eines Ausschnitts der Zielscheibe, auf welchem die rund 20 Einschusslöcher überwiegend im Kopf- und Brustbereich der darauf abgebildeten Personen gut erkennbar gewesen seien, erstellt. Beide Bilder habe sie in der Folge auf ihrem öffentlichen und für jedermann zugänglichen Instagram-Profil "A._____" gepostet (act. 18 S. 2 f.).

2. Anerkennung des äusseren Sachverhalts

2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

2.2. Die Beschuldigte anerkannte, mit einer Luftpistole mehrfach auf eine Abbildung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind, konkret auf deren Gesichter und Köpfe, geschossen, ein Foto von der infolge ihrer Schüsse durchlöcherten Abbildung erstellt sowie ein weiteres Foto von sich bei der Schiessübung mit dem Kommentar "abschalten" bearbeitet und anschliessend beide Bilder auf ihrem öffentlichen Instagram-Profil gepostet zu haben. Ihr Geständnis deckt sich mit den objektiven Beweismitteln (act. 3/2; act. 6/1 Fotos 1 und 2) und der äussere Ablauf des Abends wird auch von der Verteidigung der Beschuldigten nicht in Abrede gestellt (act. 57

Rz. 3). Der objektive Sachverhalt ist damit erstellt und es kann diesbezüglich auf die Anklageschrift (act. 18 S. 2 f.) verwiesen werden.

3. Bestreitung des inneren Sachverhalts

3.1. Die Beschuldigte bestreitet den subjektiven Sachverhalt mit dem Einwand, dass sie weder gewusst habe, worauf sie geschossen, noch dass sie beabsichtigt habe, die religiösen Gefühle anderer zu missachten oder lächerlich zu machen. Sie habe im Tatzeitpunkt einerseits beruflich unter grossem Druck gestanden und sei übermüdet gewesen. Andererseits sei sie während der Schüsse von ihrem Kindheitstrauma – im Alter von drei Jahren sei in Bosnien auf ihren Bruder geschossen worden – sowie von einem damit einhergehenden Schmerz und unerträglichen Gedanken eingeholt worden, welchen sie nicht anders Ausdruck zu verleihen gewusst habe, als die Bilder zu posten.

3.2. Was ein Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit zwar eine Tatfrage. Da sich diese inneren Tatsachen bei ungeständigen Tätern regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln lassen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben, und die Beurteilung, ob im Lichte dieser äusseren Umstände der Schluss auf Vorsatz begründet ist, eine Rechtsfrage darstellt, ist das Bestehen eines Vorsatzes nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.H.).

IV. Rechtliche Würdigung

1. Parteistandpunkte

Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger würdigen das Verhalten der Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Störung der Glaubensfreiheit im Sinne von Art. 261 al. 1 StGB (act. 5/1-21, 18, 51, 52, 54, 56; Prot. S. 10 ff.). Die Verteidigung beantragte, die Beschuldigte sei vom Vorwurf der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 al. 1 StGB freizusprechen, da es einerseits mangels Störung des öffentlichen Friedens bereits am objektiven Tatbestand fehle und, da die

Beschuldigte andererseits weder religiöse Überzeugungen habe angreifen wollen, noch mit ihren Handlungen eine Herabwürdigung oder Geringschätzung der betreffenden Religion beabsichtigt habe, womit auch der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei (act. 57 S. 7, S. 10 und S. 11; Prot. S. 32 f.).

2. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 Abs. 1 StGB)

2.1. Objektiver Tatbestand

In objektiver Hinsicht macht sich der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 Abs. 1 StGB strafbar, wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt.

Mit Blick auf den objektiven Tatbestand ist zwischen den Parteien insbesondere umstritten, ob der Tatbestand von Art. 261 Abs. 1 StGB ein (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens umfasst, und, falls ja, ob dieses vorliegend erfüllt ist. Im Folgenden sind deshalb vorab die diesbezüglichen Parteistandpunkte darzulegen.

2.1.1. Parteistandpunkte

Nach Ansicht der Verteidigung habe das Bundesgericht – neben dem Angriff auf die Glaubensfreiheit und einem Handeln in gemeiner Absicht – die Gefährdung des öffentlichen Friedens zum ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal erklärt (act. 57 Rz. 9 und Rz. 19 unter Verweis auf BGE 120 IA 220 E. 3.c; Prot. S. 32 f.). Das Bundesgericht habe festgestellt, dass eine Beschimpfung nur dann "in gemeiner Weise" erfolgen könne, wenn dadurch der öffentliche Friede gefährdet werde. Der öffentliche Friede sei immer dann gefährdet oder gar gestört, wenn auf eine die religiösen Gefühle verletzende Tathandlung von Art. 261 StGB reaktive Straftaten begangen würden, oder, wenn solche Reaktionstaten in Vorbereitung gewesen seien oder zumindest gedroht hätten. Von derartigen Reaktionstaten sei man vorliegend jedoch weit entfernt. Dementsprechend erwähne auch die Anklageschrift weder konkrete Reaktionstaten, noch solche, welche sich in Vorbereitung befunden hätten, weshalb der objektive Tatbestand bereits gestützt auf den Anklagegrund-

satz scheitern müsse. Dies zumal ohnehin Beweise dafür fehlten, dass und ob es mindestens in Vorbereitung befindliche Reaktionstaten gegeben habe, resp. ob die angeklagte Tathandlung Menschen in ihrem Vertrauen in die Rechtsordnung zu erschüttern vermocht und diese damit den öffentlichen Frieden in einem abstrakten Sinne gefährdet habe. Schliesslich sei der tatgegenständliche Instagram-Post der Beschuldigten lediglich während wenigen Stunden zur Nachtzeit online gewesen, weshalb es folglich aufgrund dieser kurzen Zeitspanne unmöglich sei, von einer Gefährdung des öffentlichen Friedens zu sprechen. Dies umso mehr, als die Beschuldigte sich sofort entschuldigt und alles unternommen habe, um klarzustellen, dass sie mit ihrem Post keine religiösen Gefühle habe verletzen wollen. Mangels Erfüllung insbesondere des ungeschriebenen objektiven Tatbestandsmerkmals der Störung des öffentlichen Friedens sei daher bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt (act. 57 S. 2 ff.).

Die Staatsanwaltschaft stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die Störung des öffentlichen Friedens nicht im Tatbestand von Art. 261 StGB enthalten sei und bei Verurteilungen regelmässig (auch beweismässig) nicht vorgelegen habe. Es handle sich dabei um eine Floskel, zumal es nicht einzusehen sei, dass für eine Strafbarkeit zuerst öffentliche Tumulte vorausgesetzt würden. Dies sei im Übrigen auch mit dem Rechtsgleichheitsgedanken unvereinbar, da eine mögliche Friedensstörung stark von der Grösse einer Religionsgemeinschaft oder vom Fanatismus einzelner Anhänger abhängig sei. Jedoch selbst, wenn auf die Störung des öffentlichen Friedens abgestellt würde, gelte festzuhalten, dass die angeklagte Tat wütende Reaktionen und unsägliche Drohungen gegenüber der Beschuldigten ausgelöst habe, wodurch ein gewisses Potential zur Störung des öffentlichen Friedens nicht von der Hand zu weisen sei. Die Beschuldigte habe zudem aufgrund der Drohungen sogar zeitweise unter Polizeischutz gestellt werden müssen (act. 51 Rz. 55; Prot. S. 27). Da auch die weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale vorlägen, sei das Verhalten der Beschuldigten fraglos tatbestandsmässig im Sinne von Art. 261 al. 1 StGB (act. 51 Rz. 62).

Gemäss dem Vertreter der Privatklägerschaft 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 18 und 19 sei dem von der Verteidigung angeführten Bundesgerichtsentscheid (BGE 120 IA 220)

nicht zu entnehmen, dass es sich bei der Störung des Religionsfriedens um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal handle. Vielmehr erscheine die Störung des Religionsfriedens bei Art. 261 StGB immer als Folge einer gleichzeitigen Beeinträchtigung religiöser Überzeugungen des Einzelnen. Allein aufgrund der Anzahl Privatkläger sei vorliegend erkennbar, dass die Überzeugung Einzelner mehrfach massiv beeinträchtigt worden sei, was für sich allein genüge, damit der Religionsfriede gestört werde. Innerhalb weniger Stunden sei die ganze Welt ob des tatgegenständlichen Instagram-Posts in Aufruhr versetzt worden. Überdies könne nicht erwartet werden, dass es zu Tumulten kommen müsse, bevor Art. 261 StGB überhaupt zur Anwendung gelange. Dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich eine empirische Erhebung hätte machen müssen, sei lächerlich. Ohnehin würden aber mit der Strafanzeige des Vereins AA. _____ Beweismittel dafür vorliegen, dass eine Verbreitung des Posts stattgefunden habe und es auch zu internationalen Reaktionen gekommen sei (Prot. S. 29 f.).

2.1.2. Tatbestandselemente

2.1.2.1. Öffentlichkeit

Es genügt, wenn die Handlung öffentlich ist (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 14). Als öffentlich hat die Handlung zu gelten, wenn die Beschimpfung, Verspottung oder Verunehrung für einen grösseren unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar ist. Nicht vorausgesetzt ist indessen die tatsächliche Kenntnisnahme durch eine grössere Anzahl von Menschen oder auch nur durch eine Einzelperson (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁵, S. 224 f.).

2.1.2.2. Beschimpfen oder Verspotten der Überzeugung anderer in Glaubenssachen

Bei der Beschimpfung oder Verspottung handelt es sich um aktive Verhaltensweisen in Wort, Schrift, Bild oder Gebärde, welche den Glauben von Mitmenschen in unsachlicher Weise herabsetzen oder lächerlich machen, also mithin um Handlungen, welche objektiv und unabhängig von Glaubensüberzeugungen als Ausdruck von Geringschätzung verstanden werden, und welche geeignet sind, die Gefühle

der Gläubigen zu verletzen (BGE 129 IV 105; BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 21 f.; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁵, S. 223). Angriffsobjekt sind die Überzeugungen in Glaubenssachen selber, also Glaubenssätze, religiöse Normen und Erzählungen, aber auch die beschimpfende oder verspottende Darstellung religiöser Symbole oder Symbolfiguren. Ob eine bestimmte Figur als Angriffsobjekt in Frage kommt, bestimmt sich nach der ihr von Gläubigen entgegengebrachten Verehrung, wobei die betreffende Figur im betreffenden Glauben eine zentrale und hervorragende Stellung einnehmen muss (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 19).

2.1.2.3. Handeln in gemeiner Weise

"In gemeiner Weise" kennzeichnet weder das Motiv, noch die Gesinnung des Täters, sondern das äussere Erscheinungsbild des Verhaltens. Die Verletzung der religiösen Überzeugung muss eine gewisse Schwere erreichen, die Glaubensbeschimpfung muss eine grobe sein, d.h. ein mit den in einer pluralistischen Gesellschaft zu achtenden elementaren Geboten der Toleranz nicht zu vereinbarender besonders krasser Ausdruck der Missachtung anderer Überzeugungen (BGE 86 IV 19 E. 4; BGE 120 IA 225; BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 30; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁵, S. 223 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Schwere der Verletzung nach dem Durchschnittsempfinden der Anhänger des angegriffenen Glaubens zu beurteilen (BGE 86 IV 19 E. 4). In einer pluralistischen Gesellschaft darf indes ein gemeiner Angriff auf religiöse Gefühle nicht leichtfertig angenommen werden (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 33 und N 40). So sind etwa im künstlerischen Kontext potentiell ehrverletzende Äusserungen durch das Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt und zulässig, soweit sie auf eine Kritik und Auseinandersetzung, nicht jedoch nur auf Beleidigung oder Herabsetzung, abzielen (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 32 und N 36). Gleiches gilt für die wissenschaftliche Diskussion religiöser Themen, solange die Regeln des wissenschaftlichen Diskurses eingehalten werden. Diesfalls zielt die Form der Darstellung üblicherweise nicht auf die Verletzung von Gefühlen, sondern auf die rationale Vermittlung von Informationen (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 35).

2.1.2.4. Umstrittenes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Störung des öffentlichen Friedens

2.1.2.4.1. *Kasuistik:*

Kurt Fahrner hatte am 29. April 1959 sein "Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit" öffentlich auf dem Basler Barfüsserplatz ausgestellt und wurde sodann wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit i.S.v. Art. 261 Abs. 1 StGB verurteilt. Nach Ansicht des Bundesgerichts in BGE 89 IV 19 sei die Achtung vor dem Mitmenschen und dessen Überzeugung in religiösen Dingen – und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede – geschütztes Rechtsgut von Art. 261 Abs. 1 StGB. Das Bundesgericht erachtete in zitierten Entscheid den Tatbestand von Art. 261 StGB als erfüllt, zumal die Darstellung eines Christenkreuzes, an welchem an der Stelle Christi eine nackte Frauengestalt hänge, "die mit gespreizten Beinen die deutlich sichtbare Scham offen zur Schau stellt, als ob sie zum Geschlechtsakt bereit wäre" einer groben Entwürdigung des Christuskreuzes als Symbol christlicher Glaubenssätze gleichkomme und in gemeiner Weise die religiösen Überzeugungen anderer verletze. Eine allfällig erfolgte Störung des öffentlichen bzw. religiösen Friedens wurde im Entscheid weder konkret erwähnt noch vorausgesetzt (vgl. BGE 86 IV 19 E. 5).

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte im Jahr 1971 einen Journalisten der Tageszeitung "Blick" wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit. Im "Blick" war das Bild "Sikakrusifiks" bzw. "Sikamessias" des finnischen Künstlers Harro Koskinen, welches ein Christuskreuz zeigt, wobei an der Stelle Christi ein "stilisiertes, den Werken Walt Disneys nachgebildetes Schwein mit Heiligenschein" hängt, abgedruckt worden, nachdem Koskinen mit seinen Werken, welche für grosse Empörung gesorgt hatten, 1969 bei einer öffentlichen Ausstellung in Helsinki vertreten gewesen war. Das Obergericht erklärte zunächst unter Verweis auf BGE 89 IV 19 ebenfalls, dass der religiöse Friede mitgeschütztes Rechtsgut des Art. 261 StGB sei (ZR 70/1971 S. 39 ff. E. 1.a), und hielt sodann dafür, dass mit der Darstellung eines Schweins, welches mit Unreinheit und Unsauberkeit assoziiert werde, auf dem Kreuz Christi eine grobe Entwürdigung des Christuskreuzes als Symbol christlicher Glaubenssätze vorliege und die Glaubensüberzeugungen an-

derer in gemeiner Weise verspottet würden. Auch der unbefangene, religiös gesinnte und um Kunstverständnis bemühte Leser müsse sich durch die inkriminierte Veröffentlichung in seiner christlichen Glaubensüberzeugung grob verletzt fühlen. Hinsichtlich der Schwere des Angriffs auf die Glaubensüberzeugung führte das Obergericht des Kantons Zürich zudem aus, dass die Empörung der Öffentlichkeit, die in zahlreichen Presseäusserungen und privaten Zuschriften zum Ausdruck komme, ein beredetes Zeugnis dafür bilde. Darüber hinaus wurde jedoch auch hier die Störung des religiösen Friedens nicht tatbestandsmässig genannt bzw. geprüft (vgl. ZR 70/1971 S. 39 ff. E. 3.).

Zwischen 1984 und 1986 hatten sich zunächst das Bezirksgericht Zürich, anschliessend das Obergericht des Kantons Zürich und schliesslich das Bundesgericht mit dem Film "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch, in welchem ein vom Kreuz herabsteigender Christus mit den Herausforderungen der Welt im Jahr 1982 konfrontiert wurde, auseinanderzusetzen. Der Film war aufgrund seines religionskritischen Inhalts starken Kontroversen ausgesetzt. Das Bezirksgericht Zürich erwog, dass Art. 261 StGB einzig dort Grenzen setze, wo über den mangelnden Respekt vor der Glaubensüberzeugung anderer hinaus das religiöse Empfinden krass verletzt und dadurch auch der Religionsfriede gefährdet werde (SJZ 81/1985 S. 98 ff. E. 3). Der Film sei zwar in seiner Gesamtheit als religionskritisch zu betrachten, könne jedoch höchstens einen ausserordentlich empfindlichen Katholiken in seinen Glaubensüberzeugungen krass verletzen (SJZ 81/1985 S. 98 ff. E. 5). Nach Ansicht des Bezirksgerichts erfüllten in jenem Fall auch die einzelnen, speziell in der Anklageschrift aufgeführten Sequenzen des Films für sich genommen den Tatbestand von Art. 261 StGB nicht. Im Übrigen könne auch von einer Gefährdung des Religionsfriedens keine Rede sein (SJZ 81/1985 S. 98 ff. E. 5). Das Obergericht des Kantons Zürich war hingegen der Auffassung, dass für die Strafbarkeit bereits die Verspottung der religiösen Ansichten eines Einzelgängers genügten, ohne, dass diese auch den religiösen Frieden zu gefährden geeignet sein müssten, und erachtete dementsprechend den Tatbestand von Art. 261 StGB als erfüllt (ZR 85/1986 S. 97 ff. E. 2.1.). Das Bundesgericht wiederum hob das obergerichtliche Urteil mit der Begründung auf, dass der Straftatbestand lediglich erfüllt sei, falls durch das in gemeiner Weise erfolgende Beschimpfen oder Verspotten der religi-

ösen Auffassung anderer der öffentliche Friede gestört werde (ZR 85/1986 S. 97 ff. E. 3.b). In einer pluralistischen Gesellschaft scheine es angezeigt, die Strafbarkeit von Meinungsäusserungen gemäss Art. 261 StGB – seien diese auch fragwürdig, geschmacklos oder grob provozierend – auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Täter vorsätzlich den öffentlichen Frieden gefährde, die notwendige Toleranz vermissen lasse und andere in deren Grundrechten beeinträchtige. Da dies nicht der Fall gewesen sei, erachtete das Bundesgericht Art. 261 StGB als nicht erfüllt (ZR 85/1986 S. 97 ff. E. 4.b).

In BGE 120 IA 220 hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, ob einer Religionsgemeinschaft in einem Strafverfahren wegen Art. 261 StGB Geschädigtenstellung zukomme. In einem Zürcher Verlag war im Jahr 1992 eine umstrittene Informationsschrift über religiöse Gruppierungen mit vermuteten totalitären Tendenzen erschienen, was sowohl eine politische Partei, als auch die Scientology-Kirche und mehrere Privatpersonen als Verletzung der Religionsfreiheit und Störung des öffentlichen Friedens ansahen. Das Bundesgericht erkannte unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 1986 (vgl. ZR 85/1986 Nr. 44 E. 4.b.), dass Art. 261 StGB die Verletzung/Missachtung religiöser Überzeugungen Einzelner unter Strafe stellen wolle, allerdings nur jene, welche so schwerwiegend seien, dass dadurch zugleich der öffentliche Friede gefährdet werde. Die Störung des Religionsfriedens erscheine also bei Art. 261 StGB immer als Folge einer gleichzeitigen Beeinträchtigung religiöser Überzeugungen Einzelner. Neben dem öffentlichen Frieden seien somit auch die religiösen Überzeugungen des Einzelnen geschütztes Rechtsgut (BGE 120 Ia 220 E. 3.c).

Die Abschlussklasse der Schauspielschule Bern hatte das Theaterstück "Das Liebeskonzil, eine Himmelstragödie in 5 Aufzügen" nach Oskar Panizza aufgeführt, dieses jedoch nicht in der Originalfassung übernommen, sondern in die damalige Zeit übertragen. Dabei waren biblische Akteure sowie Engel teilweise satirisch, teilweise mit sexuellen Anspielungen dargestellt worden. Das Strafeinzelgericht 16, Gerichtskreis VIII Bern-Laupen urteilte am 10. Dezember 1998, dass die inkriminierte Aufführung zwar die religiösen Gefühle Einzelner verletzt habe, allerdings mangels Gefährdung des öffentlichen Friedens der Tatbestand von Art. 261 StGB

noch nicht erfüllt sei. Die Verletzung müsse nach dem Durchschnittsempfinden der Anhänger des fraglichen Glaubens eine gewisse Schwere und Breitenwirkung erreichen, was nicht der Fall sei, zumal den Gegnern der fraglichen Theateraufführung im Rahmen von Diskussionsrunden die Gelegenheit geboten worden sei, zu dieser Stellung zu nehmen (Medialex 2/1999 S. 120).

2.1.2.4.2. Lehre:

Gemäss SCHUBARTH erfolge der Schutz der Religionsfreiheit durch Art. 261 StGB im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens, was bei der Auslegung von Art. 261 StGB zu beachten sei. Strafwürdig seien mithin nur solche Verhaltensweisen, welche geeignet seien, den religiösen Frieden zu stören oder ernsthaft zu gefährden, weshalb bei der Beurteilung des Einzelfalles stets die örtlichen und zeitlichen Besonderheiten zu berücksichtigen seien (MARTIN SCHUBARTH, in: Stämpflis Handkommentar, Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Art. 258-263 StGB, Art. 261 N 3). Die Störung des Friedens durch die von Art. 261 StGB erfassten Verhaltensweisen sei zumindest ein "sekundäres Phänomen", d.h. eine Folge davon, dass diese Verhaltensweisen gegen in einer pluralistischen Gesellschaft geltende Normen im Umgang mit religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen anderer verstossen. Entscheidend sei, in welchem Ausmass im Einzelfall eine inkriminierte Handlung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu gefährden (MARTIN SCHUBARTH, in: Stämpflis Handkommentar, Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Art. 258-263 StGB, Art. 261 N 7 f.).

Gemäss SCHÄDLER handle es sich bei Art. 261 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Art. 261 StGB diene dem öffentlichen Frieden, indem Handlungen, welche u.a. religiöse Überzeugungen anderer beschimpften, verspotteten oder veruehrten, strafrechtlich geahndet würden, falls diese Handlungen den religiösen Frieden störten oder ernsthaft gefährdeten. Mithin diene Art. 261 StGB der Allgemeinheit und beuge einer unmittelbar drohenden oder faktisch vorliegenden Friedensstörung vor. Die Bedrohung des öffentlichen Friedens sei folglich erforderliche Tatbestandsvoraussetzung. Wenn ein Teil der Lehre den Verzicht dieser Tatbestandsvoraussetzung fordere und stattdessen für eine Strafbarkeit von bereits gegen das Toleranzgebot verstossenden Handlungen plädiere, führe dies zu einer

erheblichen Verschärfung der Strafnorm und verwische die Grenzen zwischen zulässiger und unzulässiger Religionskritik weiter (SIMON M. SCHÄDLER, Der Schutz des religiösen Friedens als Staatsaufgabe, S. 308 ff.).

Die heute wohl herrschende Auffassung in der schweizerischen Lehre erachtet primär den Schutz religiöser Gefühle der einzelnen Gläubigen als Schutzobjekt von Art. 261 StGB (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 7; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁵, S. 222). Gemäss FIOLKA müssten weder gravierendste Verletzungen religiöser Gefühle Einzelner zwingend zu einer Gefährdung des öffentlichen Friedens führen, noch die Verletzung religiöser Gefühle bei grossen Religionsgemeinschaften. Vielmehr hänge die Möglichkeit einer Friedensstörung durch die Verletzung religiöser Gefühle von der Grösse der Religionsgemeinschaft im Verhältnis zur Rechtsgemeinschaft und von der Art der Beziehung der Gläubigen zu ihrer Religion ab (FIOLKA/NIGGLI, Religionsgemeinschaften, 709). Eine Störung des öffentlichen Friedens habe in der Rechtsprechung regelmässig nicht vorgelegen und sei im Tatbestand auch nicht enthalten (zum Ganzen BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 8).

Auch JENAL kritisiert, dass der öffentliche Friede als eigenständiges Rechtsgut nicht überzeuge. Das Strafrecht schütze als Ganzes den öffentlichen Frieden weshalb fraglich sei, ob es überhaupt Strafnormen geben könne, welche spezifisch nur den öffentlichen Frieden schützten. Dies zumal es auch Probleme bereite, den öffentlichen Frieden zu definieren (FLORIAN JENAL, Religiöser Frieden durch strafrechtliche Zensur ? - Warum Art. 261 StGB aufgegeben werden sollte, § 2 III Rz. 11 m.w.H. und § 2 IV. - VI, Rz. 24 und Rz. 68).

2.1.3. Würdigung der Handlungen der Beschuldigten

2.1.3.1. Öffentlichkeit

Die Beschuldigte postete auf ihrem zu diesem Zeitpunkt öffentlichen und für jedermann zugänglichen Instagram-Profil "A._____" ein Foto der durch ihre Schüsse durchlöchernten Abbildung der heiligen Jungfrau Maria und des Jesuskindes sowie ein weiteres Foto, welches sie stehend und mit ihrer Luftpistole zielend, zeigte, und welches mit dem Kommentar "abschalten" ergänzt worden war. Der Post war da-

durch – ungeachtet der Nachtzeit – für einen grösseren unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar. Die Tatsache, dass sich am Folgetag ein Journalist bei der Beschuldigten danach erkundigte, warum sie auf Maria und Jesus schiesse, die sofortige mediale Berichterstattung, die durch Privatpersonen erfolgten Strafanzeigen sowie die Verbreitung in den sozialen Medien zeigen, dass der Instagram-Post der Beschuldigten zuerst direkt durch den Post der Beschuldigten und anschliessend indirekt über die Berichterstattung darüber durch die Öffentlichkeit wahrgenommen werden konnte und auch wurde. Das objektive Tatbestandselement der Öffentlichkeit ist damit ohne Weiteres erfüllt.

2.1.3.2. Beschimpfen oder Verspotten der Überzeugung anderer in Glaubenssachen

Bei der heiligen Jungfrau Maria und dem Jesuskind handelt es sich um religiöse Symbolfiguren, welche – neben Gott – die zentralsten und heiligsten Figuren des Christentums darstellen und von Christen weltweit verehrt werden. Sie stellen damit ein geeignetes Angriffsobjekt dar. Das Absetzen eines öffentlichen Instagram-Posts, mit welchem gezeigt wird, dass zum Abschalten auf eine Abbildung der heiligen Jungfrau Maria und des Jesuskindes geschossen wird, und in welchem die Einschusslöcher auf den Köpfen der vorgenannten Symbolfiguren zu sehen ist, ist objektiv nicht anders, als ein Angriff auf christliche Glaubensüberzeugungen und als massiver Ausdruck der Geringschätzung gegenüber denselben gewertet werden. Eine derartige Handlung setzt den Glauben von Mitmenschen in unsachlicher, gewaltsamer Weise herab und ist zweifelsfrei geeignet, die Gefühle von Gläubigen zu verletzen. Das objektive Tatbestandselement der Beschimpfung oder Verspottung von Überzeugungen anderer in Glaubenssachen ist damit erfüllt.

2.1.3.3. Handeln in gemeiner Weise

Der Instagram-Post der Beschuldigten zeigte das Bild von Maria und Jesus mit rund 20 Einschusslöchern im Kopf- und Gesichtsbereich der abgebildeten Personen. Schusswaffen werden in der Regel entweder als Sport im Rahmen des Sportschiessens oder zum Angriff oder zur Verteidigung gegen Menschen und Tiere sowie im Rahmen der diesbezüglichen Übungen beim Militär-, Polizei- und Jagd-

schiessen verwendet. Beim Sportschiessen sind grundsätzlich keine Zielscheiben mit Abbildungen von Menschen oder Tieren erlaubt. Beim Militär-, Polizei- und Jagdschiessen sind teils Zielscheiben mit Abbildungen von Tieren oder Silhouetten von Menschen erlaubt, da die Übung zum Erlernen des Effektiven Einsatzes gegen Menschen oder Tiere dient. Durch den Instagram-Post des Bildes mit Einschusslöchern von Gesichtern zeigte die Beschuldigte damit eine äusserst unübliche und verpönte Zielscheibe für das Sport- oder Übungsschiessen. Ein Kopfschuss bezweckt in der Regel die gezielte Tötung eines Menschen oder Tieres. Werden gleich mehrere Schüsse auf den Kopf abgegeben, führt dies zusätzlich zur kompletten Verunstaltung des Opfers, was als über die Tötung hinausgehende massive Geringschätzung der Würde des Opfers wahrgenommen wird. Indem die Beschuldigte durch ihren Instagram-Post der Öffentlichkeit unaufgefordert zeigte, dass sie zum Abschalten auf ein Bild der beiden zentralsten Figuren des Christentums schoss, verletzte die Beschuldigte die Überzeugung anderer in Glaubenssachen in gemeiner Weise und verunehrte sie das von Gläubigen verehrte Bild von Maria und Jesus. Dass das von der Beschuldigten gepostete Bild zeigt, dass die Beschuldigte gezielt und vielfach auf die Köpfe und Gesichter der beiden Figuren schoss, vermittelt den Eindruck einer wahren Exekution und macht den Instagram-Post noch umso gemeiner.

2.1.3.4. Störung des öffentlichen Friedens

Wie die Zusammenfassung der Rechtsprechung und Literatur (hiervor IV. 2.1.2.4.) zeigte, ist umstritten, ob der Tatbestand der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit nach Art. 261 StGB ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Störung/Gefährdung des öffentlichen/religiösen Friedens beinhaltet.

Vorliegend wurde der öffentliche Friede durch die Handlungen der Beschuldigten jedoch offensichtlich gestört. Der Instagram-Post der Beschuldigten löste nicht nur in der Schweiz, sondern auch weltweit heftigste mediale Reaktionen aus (vgl. act. 7/1/3/5-20; act. 18/2-13) und führte auch zu massiven Drohungen gegenüber der Beschuldigten (vgl. act. 10/2-8), so dass diese unter Polizeischutz gestellt werden musste. Aufgrund dieser Drohungen und der teils sehr heftigen und emotionalen Reaktionen von Medien und privaten Kommentaren im Internet erschien es

auch notwendig, die Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026 durch die Polizei schützen zu lassen. Diese Umstände zeigen deutlich, dass der Religionsfriede durch die von der Beschuldigten begangenen Handlungen gestört wurde.

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob es sich bei der Störung/Gefährdung des öffentlichen/religiösen Friedens um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal handelt, denn es wäre vorliegend offensichtlich erfüllt.

2.1.4. Zwischenfazit

Indem die Beschuldigte öffentlich auf Instagram Bilder postete, welche zeigen, dass sie zum Abschalten mit einer Pistole mehrfach auf eine Abbildung zentraler christlicher Figuren und insbesondere deren Gesichter und Köpfe schoss, erfüllte sie den objektiven Tatbestand der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 Abs. 1 StGB.

2.2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 StGB).

2.2.1. Parteistandpunkte

2.2.1.1. Die Beschuldigte führte im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Februar 2025 aus, dass sie in den Tagen vor dem tatgegenständlichen Vorfall am 6. September 2024 durchgearbeitet und aufgrund einer Frist auch Nachtschichten eingelegt habe. Sie sei an einem Punkt gewesen, an dem sie sich nicht mehr auf die Arbeit habe konzentrieren können. Sie habe gefühlt 20 Gedanken in ihrem Kopf gehabt, welche sich in einem Gedankenkarussell gedreht hätten. In solchen Fällen helfe ihr erfahrungsgemäss das Sportschiessen, da sie sich auf einen Punkt konzentrieren und das Gedankenkarussell so abschalten könne. Sie sei deshalb von ihrem Arbeitsplatz aufgestanden, habe ihre Luftpistole, eine Walther Luftpistole unter 7.5 Joule, genommen und sei in den Keller hinunter gegangen. Da sie eine Vorlage benötigt habe, habe sie auf dem Weg in den Keller vor ihrer Wohnungstüre von einem Stapel mit Altpapier aus ihrem Haushalt das

Erste genommen. Es habe sich dabei um den Koller-Katalog gehandelt, welchen sie, bevor dieser auf dem Altpapierstapel vor der Wohnungstür gelandet sei, nicht angeschaut habe. Sodann habe sie die ersten Seiten herausgerissen. Sie habe sich nicht darauf geachtet, sondern lediglich gesehen, dass es sich um ein grosses Bild mit passendem Kontrast gehandelt habe. Das Bild selbst habe sie allerdings nicht angeschaut. Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, warum sie nicht auf eine vorgedruckte Zielscheibe geschossen habe, erklärte die Beschuldigte, dass sie unter Zeitdruck gestanden und sich schnell habe konzentrieren müssen. Zudem habe sie zuvor zwar vorgedruckte Zielscheiben besessen, diese seien jedoch beim Umzug weggekommen. Im Keller angekommen habe sie das ganzseitige Bild auf einen Nagel in der Kellerwand gesteckt und angefangen, aus einer Distanz von ungefähr zehn Metern darauf zu schiessen. Während des Schiessens habe sie das Bild gesehen und dabei seien Gedanken an ihre Mutter und ihren Bruder aufgebrochen. Für sie seien die abgebildete Jungfrau Maria und das Jesuskind ihre Mutter und ihr Bruder gewesen. Dann sei es losgegangen, es habe angefangen zu drehen und sie habe daran denken müssen, was geschehen war. Sie habe an die Schüsse in Bosnien auf ihren Bruder und auf ihren Hund denken müssen sowie an ihre Mutter, welche geschrien habe. Sie selbst sei damals dreijährig gewesen. Mit jedem unerträglichen Gedanken habe sie auf das Bild geschossen. Auf die Feststellung, wonach die Beschuldigte offenkundig auf die Gesichter und Köpfe der abgebildeten Jungfrau Maria und des Jesuskindes geschossen habe, erklärte Erstere, dass sie anfänglich auf die hellen Stellen gezielt habe. Als sie jedoch an ihren Bruder und an ihre Mutter habe denken müssen, seien es deren Gesichter gewesen. Sie könne sich nicht an das Gesicht ihres Bruders erinnern, weshalb sie auf dessen Gesicht geschossen habe. Sie habe gewollt, dass man das Gesicht nicht mehr sehe, weil es dieses nicht gebe. Das Gesicht ihrer Mutter habe sich verändert, dieses sei nicht mehr so schön wie vorher und die Mutter sei auch ein bisschen gestorben. Sie sei in einem anderen Film gewesen. Sie habe nicht gewusst, wie sie ihren Schmerz abschalten sollte. Da sie jedoch irgendetwas habe machen müssen, habe sie ihr Handy, welches im Keller auf dem Boden gelegen habe, genommen, ein Foto von dem Bild gemacht und sei aus dem Keller hinausgerannt. Sie habe es irgendjemandem erzählen und den Schmerz abschalten wollen, habe jedoch weder gewusst

wie, noch die Worte dafür gehabt. Sie habe sich das Foto angeschaut und dabei das zweite Foto, welches sie während der Schiessübung stehend zeigte und welches von einer ebenfalls im Keller anwesenden Person aufgenommen worden sei, entdeckt. Nachdem sie das zweite Foto mit dem Kommentar "abschalten" ergänzt habe, habe sie beide Bilder wenige Minuten nach der Schiessübung, noch vor Mitternacht, ab ihrem Mobiltelefon auf ihrem öffentlichen und für jedermann zugänglichen Instagram-Account "A._____" gepostet. Sie habe nur noch an das Geschehene denken können und dieses abschalten wollen. Es sei das erste Mal gewesen, dass sie irgendwie nach aussen ausgedrückt habe, was passiert sei. Es sei ihr nicht bewusst gewesen was resp., dass sie ein Bild von Maria und Jesus gepostet habe. Anschliessend sei sie ins Bett gegangen. Am nächsten Morgen habe ihr Telefon geklingelt und ein Journalist habe sie gefragt, warum sie auf Jesus und Maria schiesse. Da sei es ihr klar geworden. Sie habe den Post sofort gelöscht, sich entschuldigt, und versucht, alles Menschenmögliche zu machen, um sich bei den betroffenen Leuten zu entschuldigen. Es sei nie ihre Absicht gewesen, jemanden zu verletzen. Sie habe nie die Gefühle anderer, insbesondere gläubiger Christen, missachten oder lächerlich machen wollen. Auf die Frage, ob sie nachvollziehen könne, dass es ein gläubiger Christ als Ausdruck einer besonderen Missachtung oder eines Lächerlichmachens des Glaubens auffassen könne, wenn jemand die Köpfe von Maria und Jesus öffentlich als Zielscheibe für eine Schiessübung benutze, um abschalten zu können, antwortete die Beschuldigte, dass sie selbst keine religiösen Gefühle habe, es jedoch respektiere, wenn ihr das jemand so sage. Sie habe weder an die möglichen Reaktionen ihrer Handlungen gedacht, noch ein Flair dafür gehabt, was noch drin liege und was nicht (act. 3/1 F/A 4 ff.).

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 24. Juni 2025 (act. 3/4) sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026 (Prot. S. 10 ff.) machte die Beschuldigte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

2.2.1.2. Die Verteidigung bestreitet, dass die Beschuldigte vorsätzlich gehandelt habe. Sie macht geltend, die Beschuldigte habe erst nach den Schüssen realisiert, dass es sich bei den hellen Stellen auf dem Bild, welches sie als Zielscheibe verwendete, um die Gesichter einer Frau und eines Kindes gehandelt habe. Allerdings

habe die Beschuldigte darin das Gesicht ihrer Mutter und ihres Bruders gesehen, weshalb sie eruptiv und urplötzlich von einem unbändigen Schmerz erfasst worden sei. Die Beschuldigte sei am tt. Mai 1992 in Ex-Jugoslawien in eine Familie mit muslimischem Hintergrund geboren worden. Anfangs April 1992 habe nach dem Zerfall des Staates Jugoslawien der Bosnienkrieg begonnen, bei welchem sich bosnische Serben und jugoslawische Streitkräfte einerseits und Milizen von Kroaten sowie muslimische Bosniaken andererseits gegenübergestanden hätten und welcher bis im Dezember 1995 andauert habe. Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen bestimmte ethnische Gruppen, habe zu den Gräueltaten dieses Krieges gehört, und rund 100'000 Menschen hätten im Bosnienkrieg ihr Leben verloren. In den Tagen nach der Einnahme Srebrenicas am 11. Juli 1995 durch bosnisch-serbische Einheiten, welche unter der Führung des später wegen Kriegsverbrechen angeklagten serbischen Präsidenten Slobodan Milošević agiert hätten, seien über 8'000 muslimische Bosniaken, Männer und Jungen, ermordet worden – darunter auch der Bruder der Beschuldigten. In der Absicht, alle männlichen Nachkommen der muslimischen Minderheit auszurotten, hätten serbische Soldaten den wenige Jahre älteren Bruder der Beschuldigten vor deren Augen erschossen. Aufgrund dieser Ereignisse habe die Familie der Beschuldigten im Jahr 1995 aus Bosnien fliehen müssen, sodass sie im Alter von drei Jahren in die Schweiz gekommen sei. Dies allein bedeute eine lebenslange und lebensprägende Traumatisierung, zumal diese Kriegsgeschehnisse in der Familie der Beschuldigten ein absolutes Tabu gebildet hätten und es keine Gespräche darüber gegeben habe. Schliesslich sei es in der Nacht des 6. September 2024 auf den 7. September 2024 – ausgelöst durch die Schüsse auf die vermeintlichen Gesichter der Mutter und des Bruders – wie ein Vulkan aus der Beschuldigten herausgebrochen. Mit ihren Schüssen auf das Gesicht des Kindes habe sie gewollt, dass man das Gesicht nicht mehr sehe, da es dieses nicht mehr gebe. Auch das Gesicht der Mutter habe sich nach dem Tod des Sohnes für immer verändert. Mit dem nachfolgenden Instagram-Post habe die Beschuldigte ihren Schmerz in die Welt hinauszutragen, und gleichzeitig das Gedankenkarussell im Zusammenhang mit der Ermordung ihres Bruders zum Stillstand zu bringen versucht. Mit Blasphemie oder in böartiger oder gemeiner Absicht habe ihre Handlung indes nichts zu tun. Vielmehr seien die tatgegenständli-

chen Ereignisse als verzögerte psychische Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis, nämlich ein Kriegstrauma, zu werten und nicht als Angriff auf religiöse Überzeugungen anderer (act. 57 S. 7 ff.).

2.2.1.3. Demgegenüber sind die Staatsanwaltschaft und auch diejenigen Privatklässiger, welche sich dazu äusserten, der Ansicht, dass sich der Zusammenhang der Vergangenheit der Beschuldigten mit dem tatgegenständlichen Vorfall nicht erschliesse. Vielmehr hielten die Ausführungen der Beschuldigten einem Realitäts- und Wahrheitscheck nicht stand; die Gesetze der Logik und der ganze Ablauf der Tat sprächen dagegen. Konkret sei es undenkbar, dass sich die Beschuldigte für ihre Schiessübung lediglich zufällig ein Bild der heiligen Jungfrau Maria und des Jesuskindes als Zielscheibe ausgewählt habe, dass sie erst nach den Schüssen realisiert habe, dass sie auf Gesichter geschossen habe, dass sie in den Gesichtern jene ihrer Mutter und ihres Bruders erkannt habe und zur Schmerzlinderung weiterhin auf deren Gesichter geschossen habe, dass sie sich in den Keller habe begleiten und bei ihrer Schiessübung zufällig habe fotografieren lassen und, dass sie schliesslich trotz emotionalem Ausnahmezustand bewusst einen Instagram-Post, welcher im Übrigen nichts über ihren angeblichen Schmerz aussage, erstellt und gepostet habe (act. 51 S. 10 ff.; Prot. S. 27).

2.2.2. Theoretische Grundlagen zum Vorsatz

2.2.2.1. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist insofern Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf (Eventual-)Vorsatz begründet ist (BGE 133 IV 1 E. 4.1.).

2.2.2.2. Liegen keine direkten Beweise, wie beispielsweise ein Geständnis, vor, ist auch ein indirekter Beweis aufgrund von Indizien zulässig, wobei beim Indizienbe-

weis aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (sog. Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen wird. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publ. in: BGE 147 IV 176; Urteil des Bundesgerichts 6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_811/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3; je m.H.). Die inneren Tatsachen bei ungeständigen Tätern lassen sich regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben.

2.2.2.3. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Demgegenüber ist es nach der Rechtsprechung unter gewissen Umständen mit der Unschuldsvermutung vereinbar, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen. Dies ist der Fall, wenn sich die beschuldigte Person weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, indem sie es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantzieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4, nicht publ. in BGE 147 IV 176; Urteil des Bundesgerichts 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1, je m.H.). Das Schweigen der beschuldigten Person darf in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, es sei denn, die beschuldigte Person berufe sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; Urteil des

Bundesgerichts 6B_299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.3.3; je m.H.). Die fehlende Mitwirkung der beschuldigten Person im Strafverfahren darf demnach unter besonderen Umständen in die Beweiswürdigung miteinfließen. Dies führt denn auch nicht zu einer Beweislastumkehr, sondern lediglich dazu, dass – trotz allfälliger entlastender Behauptungen der beschuldigten Person – auf die belastenden Beweise abgestellt werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4, nicht publ. in: BGE 147 IV 176).

2.2.3. Würdigung

2.2.3.1. Die unumstrittenen äusseren Umstände lassen vorliegend keinen anderen Schluss zu, als dass die Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich handelte: Die Beschuldigte wuchs grösstenteils in der Schweiz auf und studierte Rechtswissenschaft. Sie war bei einer Kommunikationsagentur tätig und in der Politik aktiv. Vor diesem Hintergrund erscheint es ausgeschlossen, dass sie nicht spätestens im Zeitpunkt vor dem Absetzen des Instagram-Posts, nachdem sie das eine Bild noch mit dem Wort "Abschalten" ergänzt hatte, erkannte, dass es sich bei ihrer Zielscheibe um eine religiöse Abbildung von Maria und Jesus handelte. Dass sie schon während des Schiessens erkannt hatte, dass es sich um eine Mutter mit ihrem Sohn handelte, hatte auch die Beschuldigte eingestanden, sie will ja in diesen beiden ihre eigene Mutter und ihren Bruder gesehen haben, was in ihr das Kindheitstrauma wieder habe hochkommen lassen, wodurch sie das Gesicht des Bruders durch ihr Schiessen habe verschwinden lassen wollen, da es dieses nicht gebe. Aber insbesondere auch der religiöse Charakter der Abbildung ist für eine in der Schweiz aufgewachsene und akademisch gebildete Person derart offensichtlich erkennbar, dass davon ausgegangen werden muss, dass auch die Beschuldigte diesen erkannt hatte. Auch dass das Posten von Bildern, auf welchen zu sehen ist, wie die Beschuldigte zum Abschalten mit ihrer Pistole die religiösen Figuren und insbesondere deren Köpfe mit etlichen Schüssen durchlöchert, in gemeiner Weise Gläubige in ihren religiösen Gefühlen verletzt, ist für eine Person mit dem Hintergrund der Beschuldigten derart offensichtlich erkennbar, dass davon ausgegangen werden muss, dass auch die Beschuldigte dies erkannt hatte. Da davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte dies alles erkannt hatte, muss daraus geschlossen werden,

dass die Beschuldigte ihrem Wissen entsprechend durch ihren Instagram-Post auch zumindest in Kauf nahm, in gemeiner Weise die religiösen Gefühle von Gläubigen öffentlich zu verletzen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beschuldigte ihren Instagram-Post – nachdem sie am Folgetag von einem Journalisten auf dessen Brisanz hingewiesen worden war – wenige Stunden nach dessen Veröffentlichung wieder löschte und sich öffentlich und auch bei hochrangigen kirchlichen Würdenträgern dafür entschuldigte, ist zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass nicht die öffentliche und gemeine Geringschätzung des christlichen Glaubens das Hauptmotiv für ihren Instagram-Post war, sondern dass sie dies lediglich als Nebenfolge in Kauf nahm.

2.2.3.2. Für die schrecklichen Erlebnisse – und Erinnerungen – der Beschuldigten in ihrer frühen Kindheit, als ihr Bruder vor ihren Augen ermordet worden sei, liegen zwar keine Beweise vor, es ist jedoch zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass diese zutreffen und festzuhalten, dass solch schreckliche Erlebnisse durchaus geeignet sind, ein lebenslanges Trauma zu hinterlassen. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob die Beschuldigte in der Tatnacht aufgrund dieses Traumas in einen Gemütszustand geriet, welcher ihr verunmöglichte, zu erkennen, was sie tat.

Grundsätzlich darf nicht zu Ungunsten der Beschuldigten gewertet werden, dass sie weitgehend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Da jedoch nur sie, die weiteren in der Tatnacht anwesenden Personen, von welchen nur sie weiss, um wen es sich handelt, oder psychiatrisch geschulte medizinische Fachpersonen, mit welchen sie über die Tatnacht gesprochen hatte oder sprechen könnte, Sachdienliches zu ihrem Gemütszustand in der Tatnacht sagen könnten, hätte von der Beschuldigten erwartet werden dürfen, dass sie ihre Schutzbehauptung näher substantiiert und entsprechende Beweismittel offeriert oder vorlegt. Ohne solche Angaben und Beweise kann nicht entgegen dem objektiven Beweisergebnis zu Gunsten der Beschuldigten von der Wahrheit ihrer (Schutz-)Behauptungen ausgegangen werden. Auch bei Vorliegen des von der Beschuldigten geschilderten Kindheitstraumas, einer beruflichen Stresssituation im Zeitraum der Tat und einer allfälligen Aufwühlung im Tatzeitpunkt erscheint es nicht plausibel, dass

die Beschuldigte nicht erkannt hatte, dass sie mit ihrem Instagram-Post in gemeiner Weise die religiösen Gefühle von Gläubigen verletzen würde. Auch wenn sie – wie sie geltend macht – in der Tatnacht zum ersten Mal ihren Schmerz nach aussen hätte zeigen wollen, würde dies nicht bedeuten, dass davon ausgegangen werden müsste, dass sie nicht als Nebenfolge die gemeine Verletzung der religiösen Gefühle von Gläubigen erkannt und in Kauf genommen hatte. Da die Beschuldigte zu ihrem nur ihr zugänglichen Innenleben in der Tatnacht keine weiteren Angaben machte oder diesbezüglichen Beweise einreichte oder offerierte, hat es bei diesem Beweisergebnis und der entsprechenden Schlussfolgerung sein bewenden.

Eine Schuldunfähigkeit der Beschuldigten wird von der Beschuldigten und ihrer Verteidigung nicht geltend gemacht, und es besteht auch unter Berücksichtigung der von der Beschuldigten geltend gemachten traumatischen Kindheitserlebnisse kein Anlass, an der Schuldfähigkeit der Beschuldigten in der Tatnacht zu zweifeln, so dass sich keine diesbezügliche Begutachtung von Amtes wegen aufdrängt.

3. Fazit

Die Beschuldigte ist gemäss den vorstehenden Ausführungen der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung

1. Grundlagen der Strafzumessung

1.1. Das Gericht misst die Strafe ausgehend vom vollendet begangenen Delikt primär nach dem Verschulden des Täters zu. Dabei berücksichtigt das Gericht das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen der beschuldigten Person sowie danach bestimmt, wie weit diese nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

1.2. Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (HEIMGARTNER, OFK StGB, Art. 47 N 6).

1.3. Was die Tatkomponente betrifft, so sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Tatmittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (HEIMGARTNER, OFK StGB, Art. 47 N 7 ff. m.w.H.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (PK StGB-TRECHSEL/THOMMEN, Art. 47 N 21 m.w.H.). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf.

1.4. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters (insbesondere allfällige Vorstrafen und die persönlichen Verhältnisse) sowie dessen Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (HEIMGARTNER, OFK StGB, Art. 47 N 14 m.w.H.). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen. Letztere Reduktion fällt indes nur in Betracht bei Vorliegen eines ausgesprochen vorbildlichen Nachtatverhaltens, wozu ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb zählt. Fehlen einzelne Elemente des positiven Nachtatverhaltens, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu senken (BGE 118 IV 349 E. 2b ff.; BGE 121 IV 202).

2. Strafraahmen und Strafart

2.1. Die von der Beschuldigten begangene Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 Abs. 1 StGB sieht eine Bestrafung mit Geldstrafe vor.

2.2. Da es das Gesetz in Art. 261 StGB nicht anders bestimmt, erstreckt sich der ordentliche Strafraahmen zwischen mindestens drei und höchstens 180 Tagessät-

zen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Zahl der Tagessätze ist nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung beträgt ein Tagessatz mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen.

2.3. Der ordentliche Strafraum ist auch bei Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen nur zu erweitern, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart respektive zu milde erscheint (Art. 48 StGB, Art. 48a StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 19 Abs. 2 StGB sowie Art. 22 Abs. 1 StGB; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, 9. Aufl., Zürich 2018, S. 82 f.). Solche Umstände liegen, wie nachfolgend dargelegt, im konkreten Fall nicht vor, zumal eine Erweiterung über den ordentlichen Strafraum hinaus (180 Tagessätze Geldstrafe) ohnehin unzulässig ist.

3. Bestimmung der schuldangemessenen Strafe

3.1. Tatkomponenten

3.1.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die von der Beschuldigten auf Instagram geposteten zwei Bilder zeigen, dass die Beschuldigte mit einer Druckluft-Pistole (act. 3/5-6) auf die tatgegenständliche Abbildung der heiligen Jungfrau Maria und des Jesuskindes schoss. Auch wenn es sich dabei um eine Schiessübung handelte, kommt den sichtbaren Schusslöchern auf den Bildern eine deutlich gewaltbezogene Ausdruckskraft zu. Sie vermitteln objektiv den Eindruck einer gewaltsamen Einwirkung auf die Jungfrau Maria und das Jesuskind, die sinnbildlich deren Verletzung oder Tötung nahelegt. Die Handlung wiegt deshalb deutlich schwerer, als wenn das Bild lediglich beschmiert oder karikiert worden wäre. Erschwerend tritt überdies hinzu, dass auf den geposteten Bildern zu sehen ist, dass die Beschuldigte gleich mehrfach, nämlich rund 20 Mal, auf das genannte Bild schoss und zudem auf den Kopf- und Brustbereich der darauf abgebildeten religiösen Symbolfiguren zielte, was eine erhebliche Geringschätzung gegenüber den

für Gläubige heiligen Figuren. Das objektive Tatverschulden erweist sich nach dem Gesagten – in Abhängigkeit zum Strafraumen – als erheblich, kommt allerdings nicht am obersten Rand des maximalen Strafraums zu liegen. Dem objektiven Tatverschulden angemessen erscheint eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen.

3.1.2. Mit Blick auf die subjektive Tatschwere sind die Umstände der Tat zu berücksichtigen. Die Beschuldigte machte geltend, unter grossem beruflichen Druck gestanden und bereits während Tagen und mehreren Nachtschichten an einem Projekt gearbeitet zu haben (act. 3/1 F/A 7; act. 57 S. 7). Überdies sei sie nach den ersten Schüssen von ihrem Kindheitstrauma eingeholt worden und habe infolgedessen nicht mehr die Gesichter der Jungfrau Maria und des Jesuskindes gesehen, sondern jene ihrer Mutter sowie ihres verstorbenen Bruders (act. 3/1 F/A 7, 39 ff., F/A 45, F/A 49 und F/A 72; act. 57 S. 8 f.). Ihrem damit verbundenen Schmerz habe die Beschuldigte in der Folge Ausdruck zu verleihen versucht, indem sie eine Instagram-Story gepostet habe (act. 3/1 F/A 51 und F/A 55 ff.; act. 57 S. 9 f.). Es ist nicht von einem gut durchdachten, provokativen Instagram-Post auszugehen, zumal die Beschuldigte diesen, nachdem ihr die Tragweite desselben bewusst geworden war, wenige Stunden nach der Veröffentlichung wieder löschte und öffentlich um Entschuldigung bat (vgl. act. 6/1 Foto 6; act. 58). Wie oben erwähnt, ist zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die gemeine Verletzung der religiösen Gefühle von Gläubigen nicht das Hauptmotiv ihres Instagram-Posts war, sondern dass sie diese lediglich als Nebenfolge in Kauf nahm. Das Verschulden wird durch diese vorgenannten subjektiven Komponenten zugunsten der Beschuldigten relativiert, wobei insgesamt jedoch weiterhin von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen ist. Dem Tatverschulden angemessen erscheint folglich eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

3.2. Täterkomponenten

3.2.1. In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Beschuldigten lässt sich den Akten zusammengefasst Folgendes entnehmen: Die Beschuldigte wurde am tt. Mai 1992 in Ex-Jugoslawien geboren, von wo sie im Alter von drei Jahren aufgrund der Geschehnisse im Bosnienkrieg – im Rahmen desselben wurde ihr Bruder von bosnisch-serbischen Einheiten erschossen – im Jahr 1995 in

die Schweiz flüchten musste (act. 57 Rz. 25 f.). Die Beschuldigte wuchs in Zürich ... auf, besuchte die dortige Kantonsschule, absolvierte in der Folge ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Zürich und doktorierte sodann an der Universität Bern zum Thema Cybersecurity. Seit 2019 war die Beschuldigte Mitglied der Geschäftsleitung der Jungen AB._____ Schweiz (AB._____ Schweiz) [Partei] und ab 2020 Mitglied der Parteileitung der Jungen AB._____ des Kantons Zürich (AB._____ Zürich). Zudem übernahm die Beschuldigte Anfang Oktober 2021 das Co-Präsidium der national tätigen AC._____. Zuletzt arbeitete sie als Public Affairs Beraterin bei der Kommunikationsagentur AD._____ und war für die AB._____ Zürich Mitglied des Gemeinderats in Zürich (vgl. act. 16/1).

Nach dem Ausgeführten ist festzuhalten, dass sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten neutral auswirken.

3.2.2. Gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 15. Januar 2026 (act. 41) ist die Beschuldigte in der Schweiz nicht vorbestraft. Diese Tatsache wirkt sich zwar nicht direkt strafmindernd aus, ist jedoch im Rahmen der Vollzugsfrage zu berücksichtigen.

3.2.3. Mit Blick auf das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass sich die Beschuldigte bezüglich des erstellten objektiven Sachverhalts von Beginn der Untersuchung an geständig zeigte (act. 3/1) und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperierte. Überdies löschte die Beschuldigte den fraglichen Instagram-Post wenige Stunden nach dessen Veröffentlichung und sie entschuldigte sich auf ihrem Instagram-Profil dafür öffentlich (act. 3/1 F/A 7; act. 6/1 Foto 6). Schliesslich bat die Beschuldigte auch hochrangige kirchliche Würdenträger, konkret den Churer Bischof AE._____ sowie den früheren Grossmünsterpfarrer AF._____, um Entschuldigung, wobei diese jeweils akzeptiert wurden (vgl. act. 16/10; act. 16/12; act. 57 S. 10). Das Nachtatverhalten der Beschuldigten rechtfertigt eine Reduktion der Einsatzstrafe um 10 Tagessätze.

3.3. Weitere Strafzumessungsgründe

3.3.1. Mediale Vorverurteilung

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Vorverurteilung von Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsverletzung als Strafzumessungsgrund im Rahmen von Art. 47 StGB (Art. 63 aStGB) zu berücksichtigen. Die beschuldigte Person hat darzutun, dass und inwiefern sie durch die Medienberichterstattung vorverurteilt worden ist (BGE 128 IV 97 E. 3b/aa und bb; Urteil des Bundesgerichts 6B_800/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_958/2016 vom 19. Juli 2017 E. 5.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1298/2016 vom 27. April 2017 E. 1.11). Die Beschuldigte war AB.____-Politikerin, sass für die AB.____ Zürich im Gemeinderat der Stadt Zürich und war überdies Co-Präsidentin der national tätigen AC.____, womit sie als der breiten Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeit bei sämtlichen ihrer Handlungen – insbesondere bei strafrechtlich relevanten – mit einer starken Medienräsonanz rechnen musste. Allerdings wäre es wohl kaum zu einer derart intensiven Medienberichterstattung gekommen, wenn es sich bei der Täterschaft um eine andere Person als die Beschuldigte gehandelt hätte. Die Medienberichterstattung kann folglich im vorliegenden Fall nicht losgelöst von der Person der Beschuldigten betrachtet werden. Gerade wegen der Person der Beschuldigten erreichte die Medienberichterstattung das Ausmass einer eigentlichen medialen, vorverurteilenden Hetzkampagne, welche deutlich über das in Relation zum infrage stehenden Delikt zu erwartende Mass hinausging. Schliesslich riss die Medienberichterstattung auch nicht ab, was allein schon an der grossen – auch internationalen – Medienpräsenz anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026 – erkennbar ist. Vor diesem Hintergrund muss die mediale Berichterstattung bzw. die mediale Vorverurteilung strafmindernd berücksichtigt werden. Es rechtfertigt sich eine Reduktion um weitere 10 Tagessätze.

3.3.2. Morddrohungen und Polizeischutz

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich die Beschuldigte im Nachgang zur angeklagten Tat am 6. September 2024 mit deutlich über die üblichen mit einem Strafverfahren verbundenen Beeinträchtigungen in der Form von massiven Morddrohungen, welche in Polizeischutz resultierten, konfrontiert sah (act. 8/2-5). Dies ist ebenfalls im Umfang von 10 Tagessätzen strafmindernd zu berücksichtigen.

3.4. Zwischenfazit

Insgesamt rechtfertigt sich unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanten Umstände die Festsetzung der Geldstrafe auf 60 Tagessätze.

3.5. Tagessatzhöhe

Die Beschuldigte erklärte anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Februar 2025, dass sie nicht mehr berufstätig sei, keine neue Anstellung in Aussicht habe und, abgesehen von ihrem Gemeinderatsmandat, welches ihr jährlich ungefähr Fr. 9'000.– einbringe, von ihrem Ersparten lebe. Über zusätzliche Nebeneinkünfte oder Renten verfüge sie nicht. Abgesehen von dem gemäss Steuerblatt ausgewiesenen Vermögen (act. 12/4-52) verfüge sie über keine weiteren Vermögenswerte. Schulden habe sie keine (act. 3/1 F/A 82 ff.; act. 3/4 F/A 41 ff.).

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich – auch mangels anderslautender aktualisierter Angaben der Beschuldigten sowie deren Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung – die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 50.– festzulegen.

3.6. Verbindungsbusse und Ersatzfreiheitsstrafe

Um der Warnwirkung der auszusprechenden Strafe Nachdruck zu verleihen, kann die bedingte Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist (siehe nachfolgend unter VI.), kann der Beschuldigten zusätzlich eine Busse auferlegt werden. Zudem spricht das Gericht für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Fällt das Gericht eine Busse aus, so bemisst es diese und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser eine seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Verbindungsbusse höchstens 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion, bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse, betragen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1 f. m.w.H.).

3.7. Auszufällende Strafe

In Anbetracht sämtlicher relevanter Strafzumessungsgründe erscheint in Würdigung der objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftat sowie in Berücksichtigung der Täterkomponente und persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen, sie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

VI. Vollzug der Strafe

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

2. Materiell ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt bzw. ob das Verschuldenselement der beschuldigten Person im konkreten Fall zwar einen bedingten Strafvollzug ausschliesst, hingegen eine unbedingte Strafe als nicht notwendig erscheinen lässt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, wurde er mithin rückfällig, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

3. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges in objektiver Hinsicht erfüllt, da die Beschuldigte mit heutigem Urteil zu einer Geldstrafe zu verurteilen ist.

4. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte keinerlei Vorstrafen aufweist und somit über einen einwandfreien Leumund verfügt. Entsprechend hatte sie auch noch nie eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, weshalb zu ihren Gunsten grundsätzlich von einer günstigen Legalprognose auszugehen ist. Es sind auch keine anderen Umstände erkennbar, welche diese Vermutung umzustossen vermögen. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Tat um eine einmalige Entgleisung handelt und dass sich die Beschuldigte unter dem Druck der bedingten Strafe wohl verhalten wird. Der Beschuldigten kann demnach der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Es sind sodann keinerlei Gründe ersichtlich, welche für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Vielmehr erscheint eine Probezeit von 2 Jahren als angemessen.

VII. Zivilforderungen (Art. 122 ff. StPO)

1. Rechtliches

1.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 StPO i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO).

1.2. Nach Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es auf einen Schuld- oder Freispruch erkennt und der Sachverhalt spruchreif ist. Die Zivilklage wird demgegenüber auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet, der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif

ist oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Die Voraussetzungen einer Schadenersatz- und Genugtuungspflicht ergeben sich im Übrigen aus Art. 41 ff. OR.

1.3. Nach Art. 47 OR kann das Gericht dem Opfer einer Straftat unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung einen gewissen Ausgleich für den erlittenen physischen und / oder seelischen Schmerz zu schaffen (BK OR-BREHM, Art. 47 N 9). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Schädigers, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 132 II 117 E. 2.3.3). Zudem sind bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages auch die subjektive Empfindlichkeit des Geschädigten sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend er in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (Urteil des Bundesgerichts 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1).

2. Ansprüche

2.1. Die Privatkläger 1 - 4, 9, 18 und 19 beantragten jeweils eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 100.–, der Privatkläger 11 eine solche von Fr. 1.– und die Privatklägerin 12 eine solche in der Höhe von Fr. 1'000.– (act. 54 S. 1 und S. 7). Zur Begründung liessen sie zusammengefasst ausführen, dass das von der Beschuldigten gewählte Vorgehen, mit welchem sie das christliche Glaubensbekenntnis im Kern und in absolut verwerflicher Weise angegriffen habe, derart gravierend sei, dass dieses selbst für Gläubige muslimischen Glaubens einen Angriff auf deren religiöse Überzeugungen darstelle. Der Aufruf der Beschuldigten, Christen "abzuschalten", gleiche einer symbolischen Exekution und zeige, dass Aufrufe zur Gewalt gegen Christen in Teilen der Gesellschaft akzeptiert seien und sogar begrüsst würden. Überdies habe der Aufruf der Beschuldigten bei gläubigen Christen Erin-

nerungen an dunkle Zeiten sowie entsprechend tiefe Besorgnis und grosse Angst ausgelöst (act. 5/1/2 S. 4).

2.2. Der Privatkläger 15 beantragte mit Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 11'200.– zzgl. Zins zu 5 % seit dem 6. September 2024 (act. 14/35).

2.3. Der Privatkläger 16 beantragte mit Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– (act. 14/25).

2.4. Die Privatklägerin 21 beantragte eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– mit der Begründung, dass sie bei Betrachtung der Bilder der Beschuldigten stets an die Christenverfolgung denken müsse und sie der mit diesen Bildern einhergehende antichristliche Geist betroffen mache. Sie empfinde die "Gotteslästerung" der Beschuldigten und deren Schmähung von Maria und Jesus als extrem verletzend und verstörend, weswegen eine Genugtuung angebracht sei (act. 30).

2.5. Der Privatkläger 23 beantragte mit Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zzgl. Zins zu 5 % seit dem 6. September 2024, wobei diese an die gemeinnützige Stiftung "AG._____" auszurichten sei (act. 14/12).

2.6. Der Privatkläger 24 beantragte eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5.– (act. 14/5).

3. Würdigung

Die Beschuldigte griff mit ihren Handlungen zentrale Figuren des Christentums an, wodurch sie die religiösen Gefühle zahlreicher Personen, darunter auch jene der Privatkläger, missachtete und diesen dadurch eine seelische Unbill zufügte. Allerdings ist eine erhebliche individuelle Betroffenheit der am Verfahren als Privatkläger beteiligten Privatpersonen, welche über jene eines durchschnittlichen Anhängers des von einer Tathandlung nach Art. 261 StGB betroffenen Glaubens hinausgehen würde, für das hiesige Gericht nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand

beurteilbar. Die Verletzung religiöser Gefühle ist abhängig von der Grösse der Religionsgemeinschaft im Verhältnis zur Rechtsgemeinschaft und von der Art der Beziehung der Gläubigen zu ihrer Religion (BSK StGB-FIOLKA, Art. 261 N 8). Aufgrund dessen müssten Angehörige einer im Verhältnis zur Rechtsgemeinschaft als Minderheitsreligion einzustufende Religionsgemeinschaft als durch eine Tathandlung gemäss Art. 261 StGB schwerwiegender verletzt beurteilt werden, was vorliegend indes gerade nicht der Fall ist. Ein direkter Entscheid über die anhängig gemachten Zivilforderungen ist nach dem Gesagten nicht möglich und die Privatkläger sind in Anwendung von Art. 126 Abs. 3 StPO mit ihren Zivilforderungen auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten

1.1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat.

1.2. In Berücksichtigung des Aufwandes für das gerichtliche Verfahren ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 14 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen, wobei die Gerichtskasse auch über die weiteren Verfahrenskosten Rechnung stellt.

1.3. Vorliegend wurde die Beschuldigte schuldig gesprochen. Deshalb sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens ausgangsgemäss ihr aufzuerlegen.

2. Prozessentschädigung der Privatklägerschaft

2.1. Ansprüche

Die Privatklägerschaft 1 - 4, 9, 11, 12, 18 und 19 beantragte, es seien ihr Prozessentschädigungen in der Höhe von Fr. 5'823.52 (inkl. 8.1 % MwSt.) für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zuzusprechen (act. 54 S. 1 und S. 8).

2.2. Rechtliches

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (lit. a) oder wenn die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (lit. b). Die Entschädigungspflicht umfasst die notwendigen Aufwendungen im Verfahren, deren Bemessung im richterlichen Ermessen liegt (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 433 N 18; BGE 139 IV 102 E. 5.4.).

2.3. Würdigung

Ansichts des vorliegenden Schuldspruchs obsiegt die Privatklägerschaft in Bezug auf den Strafpunkt. Allerdings ist die vorliegende Strafuntersuchung weder besonders komplexer Natur, noch stellen sich komplizierte Rechtsfragen, welche den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich erscheinen liessen. Entsprechend ist der Privatklägerschaft 1 - 4, 9, 11, 12, 18 und 19 keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 Abs. 1 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie mit einer Busse von Fr. 500.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
5. Die Privatkläger werden mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 1'500.– Gebühr für das Vorverfahren,
Fr. 100.– Zeugenentschädigung.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.
8. Den Privatklägern 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 18 und 19 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
9. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben);
 - den Vertreter der Privatkläger 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 18 und 19 für sich und zuhanden der vorgenannten Privatkläger (übergeben);
 - die Privatkläger 7, 17 und 23, 25 (übergeben);

– die Privatkläger 6, 8, 13, 15, 16, 21 und 24 (je mit Gerichtsurkunde);
und hernach als begründetes Urteil an

- die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich;
- den Vertreter der Privatkläger 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 18 und 19 für sich und zuhanden der vorgenannten Privatkläger;
- die Privatkläger 6, 7, 8, 13, 15, 16, 17, 21, 23, 24 und 25;
- das Bundesamt für Polizei; Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Direktion für Völkerrecht DV, Sektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt.

Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 28. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. H. Kronauer

MLaw L. Mohr

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.